

Praxis-Leitfaden für Mitarbeiter der Kirchengemeinde Bernloch-Meidelstetten zur Prävention vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt



Als Mitarbeiter in Angeboten der Evangelischen Kirchengemeinde Bernloch-Meidelstetten tragen wir miteinander die Verantwortung, mit den Teilnehmern in unseren Gruppen vertrauensvoll umzugehen. Im Schutzkonzept hat die Kirchengemeinde Standards festgelegt, die der Prävention vor sexualisierter Gewalt dienen sollen. Außerdem legen sie fest, was bei einem Verdacht zu tun ist (Intervention), wer zu informieren ist und wie im Anschluss damit umgegangen werden soll.

Dieser Praxis-Leitfaden verdeutlicht, wie die Inhalte des Konzepts umgesetzt werden sollen. Das ist für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter verbindlich.

Die Ziele

Es geht nicht nur darum, sexuelle Übergriffe zu vermeiden.

Wir wollen aufmerksam sein für alle Arten von Grenzverletzungen.

Wir wollen wahrnehmen, wo Teilnehmer dies erleben, ob in unseren Gruppen oder auch außerhalb (z.B. zu Hause, in der Schule, etc.)

Wir wollen sprachfähig sein für diese Themen und auch untereinander thematisieren, was uns dazu auffällt.

Wir wissen bescheid, wie wir Hilfe geben können und wie wir uns verhalten, um Betroffenen Schutz zu bieten.

Die Begriffe

Grundsätzlich sind alle Situationen im Blick, wo ein Machtgefälle oder eine Abhängigkeit genutzt wird, um eigene Bedürfnisse zu erfüllen, ohne Zustimmung oder Beachtung des Anderen in seiner Selbstbestimmung.

Man unterscheidet 3 Stufen, die unter folgenden Begriffen gefasst sind:

Grenzverletzungen

- geschehen oft unbeabsichtigt
- geschehen aus Unwissenheit
- müssen nicht erotisch intendiert sein
- Unangemessenes Verhalten, z.B. wo Schamgrenzen nicht wahrgenommen werden oder wo körperliche Distanz missachtet wird oder wo Sprache anzüglich wird
- Grenzen werden manchmal auch bewusst verschoben und die Verletzungen langsam gesteigert.

(Sexuelle) Übergriffe

- geschehen bewusst und beabsichtigt
- trotz Hinweisen Anderer oder Abweisung des Gegenübers werden Grenzen (z.B. Schamgrenzen) missachtet
- sind gegebenenfalls erotisch intendiert

Sexueller Missbrauch

- bewusst und beabsichtigt wie bei den Übergriffen
- z.B. exhibitionistische Handlungen
- Herstellen oder Besitzen von pornografischem Material
- Sexueller Missbrauch bis zur Vergewaltigung
- sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und somit auch strafbar

Prävention

Es gibt verschiedene präventive Maßnahmen.

Die **Potential- und Risikoanalyse**, die der Kirchengemeinderat durchführt, ergibt eine Liste, die aufzeigt, wo Gefahren zu sexualisierter Gewalt gesehen werden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um diese zu minimieren.

Durch **Schulungen** werden Mitarbeiter sensibilisiert für die Fragen zu diesem Thema und miteinander darüber ins Gespräch gebracht. Solche Schulungen finden immer wieder statt und sind teils auch verpflichtend.

Mitarbeitende müssen ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen, das bestätigt, dass keine begangenen Straftaten vorliegen.

Durch das Unterzeichnen der **Selbstverpflichtungserklärung** geben alle Mitarbeiter zum Ausdruck, dass sie die oben genannten Taten vermeiden und eine vertrauensvolle Kultur des Miteinanders leben und unterstützen. Dazu gehört auch, im Fall eines Verdachts die richtigen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Verhaltenskodex

Im Verhaltenskodex formulieren wir, wie wir konkret in der Praxis des kirchengemeindlichen Angebots umsetzen wollen, diese vertrauensvolle Kultur zu leben. **Die hier formulierten Verhaltensregeln wollen wir weniger als Regelwerk, sondern vielmehr aus Ausdruck unserer Haltung verstanden wissen.** Wir lassen uns an dem hier formulierten Anspruch messen und nehmen wahr und auch ernst, wenn es Beschwerden über die Nichteinhaltung gibt.

Umgang mit Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Bindung ist grundlegend für die Arbeit und die Entwicklung der Kinder. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Minderjährigen.

Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Für die Grenzwahrung sind die Bezugspersonen verantwortlich, d.h. es werden Grenzsignale des Kindes, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen beachtet, die Intimsphäre der Kinder geschützt und respektiert. Die Mitarbeitenden achten dabei auch auf ihre eigenen Grenzen.

Verhaltensregeln:

Körperliche Nähe ist dann in Ordnung, wenn

- Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen, sondern die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes/ Jugendlichen zu jeder Zeit entspricht.
- Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen und das Kind/den Jugendlichen weder manipulieren noch unter Druck setzen.
- Mitarbeitende bei körperlicher Nähe – auch in Vorbildfunktion – auf eigene Grenzen achten.
- Mitarbeitende sich so verhalten, dass sie den Schutzbefohlenen gegenüber Vertrauen und Sicherheit ausstrahlen und dieses nicht verletzen.

- ➔ Mitarbeitende sind verantwortlich dafür, dass Spiele und pädagogische Situationen so gestaltet werden, dass sie Kindern keine Angst machen, keine Grenzen überschritten werden, nicht diskriminierend, bloßstellend und ausgrenzend sind.

Umgang mit Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu Irritationen führen. Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können das Selbstbewusstsein von Kindern stärken. Es sollte darauf geachtet werden, dass Kinder mit ihrem Vornamen angesprochen werden und abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen nicht geduldet werden! Außerdem sollte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder geachtet werden und wertschätzend und empathisch damit umgegangen werden.

Verhaltensregeln:

- Mitarbeitende achten darauf, dass sowohl sie als auch die Kinder und Jugendlichen mit ihrem Namen angesprochen werden. Die Verwendung von Spitznamen bedarf der jeweiligen Zustimmung.
- Mitarbeitende sind verantwortlich dafür, dass in den Gruppen und Kreisen keine verletzende Wortwahl benutzt wird und achten auf eine wertschätzende Umgangssprache. Sie selbst fungieren als Vorbild.
- Mitarbeitende achten bei sich und ihren Schutzbefohlenen auf angemessene Kleidung, um das Bloßstellen der Kinder und Jugendlichen untereinander zu vermeiden. Über die Definition „angemessene Kleidung“ sollte ggf. in der Gruppe gesprochen werden.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Ein professioneller Umgang mit Medien bedeutet die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen beweglichen Bild, zu beachten.

Verhaltensregeln:

- Mitarbeitende achten darauf, dass Handys während der Veranstaltung nur benutzt werden, wenn dies abgesprochen und ausdrücklich erlaubt ist. Fotografieren und Filmen während der Gruppen und Kreise, sowie das Verbreiten der Aufnahmen darf nur geschehen, wenn es im Vorfeld abgesprochen ist und das Einverständnis aller Beteiligten gegeben wurde.
- Bei der Bildauswahl wird darauf geachtet, dass keine bloßstellende Darstellung der Kinder/Jugendlichen benutzt werden.

Umgang bei Veranstaltungen mit Übernachtung / Wahrung der Intimsphäre

Übernachtungen auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung und Übernachtung bedürfen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. gemeinsame Übernachtung in Turnhalle oder Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig. Es ist darauf zu achten, dass die professionelle Distanz trotz wichtiger pädagogischer Nähe geachtet wird. Trost ist wichtig, aber es gilt sorgsam abzuwagen („Wer braucht die Nähe?“). Es gibt keine „Gute-Nacht-Küsse“ und es wird sich nicht zum Kind gelegt, sondern sich neben das Bett gesetzt.

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder als auch der betreuenden beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen. Dabei gilt es das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen, sowie bei Plantsch- und Schwimmsituationen zu (be)achten. Es sollte sichergestellt werden, dass die Kinder nicht in halb-, bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können. Kinder sollten darin unterstützt werden, ein positives/natürliches Schamgefühl zu entwickeln.

Verhaltensregeln:

- Bei Veranstaltungen mit Übernachtung, achten die Mitarbeitenden darauf, dass die Schlafräume für das jeweils andere Geschlecht tabu sind, um eine Schutzzone und einen Rückzugsort für alle Teilnehmenden zu schaffen.
- Sanitäre Anlagen sind für Jungs und Mädchen getrennt. Sollte dies aus räumlichen Gründen nicht möglich sein, wird die Trennung zeitlich erfolgen.
- Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, sollte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, dass Mitarbeitende in den Räumen der Kinder übernachten. Dies hängt vom Alter der Schutzbefohlenen ab und richtet sich nach der Art der Übernachtung (z.B. Zelt).

Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, »man schuldet dem anderen jetzt etwas«. Deshalb werden Kindern keine exklusiven Geschenke gemacht, um eine emotionale Abhängigkeit zu vermeiden.

Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken. Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen damit um.

Verhaltensregeln:

- Machen Mitarbeitende Geschenke, werden diese an alle Kinder und Jugendlichen verteilt.
- Geschenke für Mitarbeitende werden grundsätzlich als Teamgeschenk gewertet und nicht von Einzelpersonen an Einzelpersonen. Dies wird mit den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten auch so kommuniziert.

Umgang mit Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist manchmal notwendig. Sie haben das Gesamte der Gruppe bzw. der Veranstaltung im Blick. Mitarbeiter haben eine Verantwortung und damit auch das Recht, disziplinarisch tätig zu sein. Wann, wie und welche disziplinarischen Maßnahmen durchgeführt werden, ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden – möglichst durch Einsicht – von einem bestimmten Verhalten abzubringen, nicht, diesen zu beschämen. Die Würde des Kindes muss auch bei erzieherischen Begrenzungen geachtet bleiben.

Verhaltensregeln:

- Mitarbeitende verständigen sich über geltende Regeln innerhalb der Gruppe und machen diese den Kindern und Jugendlichen gegenüber transparent.
- Mitarbeitende sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich und besprechen die Konsequenzen bei Nichteinhaltung.
- Mögliche Konsequenzen werden vorab besprochen und von allen Mitarbeitenden getragen.
- Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, d.h. kein Kind wird beschämt oder bloßgestellt, nicht durch Taten und nicht durch Worte.

Wenn etwas passiert (Intervention)

Wenn doch etwas passiert, ist es wichtig, zu wissen, was zu tun ist. Wenn Mitarbeiter die Vermutung haben, eine Person ist von sexualisierter Gewalt betroffen oder sie davon erfahren, dass eine Person von sexualisierter Gewalt betroffen ist, kann das folgende Handlungskonzept helfen.

VORGEHEN IM KRISENFALL – DIE E.R.N.S.T.-REGEL

Bei Vorfällen und Vermutungen empfiehlt sich ein Vorgehen nach der so genannten E.R.N.S.T.-Regel:

- **Erkennen** von Anzeichen sexueller Gewalt
- **Ruhe bewahren**
- **Nachfragen** und Netzwerken
- **Sicherheit herstellen** und Opfer schützen
- **Täter stoppen**

Zu ERKENNEN VON ANZEICHEN SEXUALISIERTER GEWALT

Wir achten auf starke Veränderungen wie zum Beispiel auffallende Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis

Wir achten auf sichtbare Verletzungen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten.

Wir reagieren auf Mitteilungen anderer oder der Betroffenen. Die Mitteilung kann auch zufällig und möglicherweise in anderem Zusammenhang geschehen. Die Mitteilung kann sich auch auf Geschehnisse beziehen, die schon lange zurückliegen. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit, sich damit zu befassen.

Wir wissen um Täterstrategien wie zum Beispiel:

- Beobachtung von auffälliger „Geheimniskrämerei“,
- Tendenz von Verantwortlichen zur Einzelzeit mit Schutzbefohlenen,
- ständige Grenzverletzungen durch Peers etc.

Zu RUHE BEWAHREN / REPORT (DOKUMENTATION)

Zu diesem Zeitpunkt soll keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin gesucht werden, u.a. um Betroffene zu schützen und um ein Vernichten von Spuren zu verhindern! Es sollen keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang angestellt werden! Überdenken Sie Ihre nächsten Schritte, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.

Es ist wichtig, zuzuhören, den möglicherweise Betroffenen Glauben zu schenken. Auch widersprüchliche Aussagen und Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen sind ernst zu nehmen!

Zuspruch an Betroffene kann helfen: „Du bist nicht schuld!“ „Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“ Auch das Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. Ebenso aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die eigenen Grenzen akzeptieren: Sie können und müssen nicht allein „retten“.

Report: Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen, mit denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden). Leitfragen zur Dokumentation:

- Was habe ich gesehen?
- Was habe ich gehört?
- Was wurde mir erzählt? (Zitate)
- Welche Gefühle hat das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die Erwachsene?
- Welchen Eindruck, welche Gefühle zur Situation habe ich?

Die Dokumentation muss handschriftlich geführt, sicher aufbewahrt und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt, sowie bei unbegründetem Verdacht vernichtet werden.

Zu **NACHFRAGEN**

Der/die Betroffen wird altersgemäß einbezogen. Es werden keine Entscheidungen ohne ihn/sie getroffen und keine weiteren Schritte ohne Absprache und Einverständnis unternommen.

Achtung! Bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: Tragen Sie Ihre Vermutung nicht an Bezugspersonen heran, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese das Kind ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem). Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt. Keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin.

Unbedingt **Gemeindeleitung informieren!**

Fachliche Beratung einholen: Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft (für den Kirchenbezirk: Psychologische Beratungsstelle). (s. auch Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention)

Zu **SICHERHEIT HERSTELLEN: OPFER SCHÜTZEN**

Opferschutz hat von Anfang an Priorität! Spätestens jetzt sollten Situationen verhindert werden, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten. Schützen Sie das betroffene Kind/ die betroffene Person durch Beobachtung ihrerseits oder, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum übergriffigen Kind oder Jugendlichen oder Erwachsenen. Ggf. sind arbeitsrechtliche Möglichkeiten gegenüber dem oder der vermuteten Täter/in auszuschöpfen (Freistellung, Beurlaubung, Verdachtskündigung). Betroffene brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe!

Zu **TÄTER STOPPEN**

Bei begründetem und erhärtetem bzw. erwiesenem Verdacht gegen eine Leitungskraft sind die Ansprechperson auf höherer Ebene zu informieren.

In jedem Fall soll der oder die beschuldigte Mitarbeitende angehört werden. Der Zeitpunkt für ein Gespräch muss genau abgewogen werden. Mindestens zwei Fachkräfte sollten anwesend sein.

Am besten wird vorher bereits juristische Unterstützung hinzugezogen, mit der möglichen und angemessenen arbeitsrechtlichen und/oder strafrechtlichen Schritte und die Möglichkeit/Notwendigkeit einer Strafanzeige besprochen werden.

Ansprechpartner

In unserer Gemeinde:

Pfarrer Stefan Mergenthaler	Tel. 07387 273	pfarramt.bernloch@elkw.de
Silvia Rauscher	0172 918870	silvieschweden@yahoo.com
Christine Fritz	07124 931840	mail@sinn-erfüllt-leben.de Sinnerfüllt leben e.V.
Annette Mader-Glück	0163 6959723	info@gluecks-beratung-logotherapie.de
Karin Reusch	07387 984030	beratung@reusch-bernloch.de
Linda Lutz	0176/27089922	linda@jolutz.de
Daniel Staub	07387 9872216	

Außerdem:

Wirbelwind e.V. Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Tel. 0 71 21 28 49 27 E-Mail: mail@wirbelwind-reutlingen.de

Es gibt dort auch anonyme online-Beratung: <https://www.wirbelwind-reutlingen.de>

Kinderschutzzentrum Reutlingen: Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Reutlingen e.V.

Tel. 07121 346106 E-Mail: info@kinderschutzbund-reutlingen.de